



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

(Stand des Entwurfs: 06.06.2011)

Vorbemerkung zum Gesetzentwurf

Der NABU begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden als notwendige und wirkungsvolle Ergänzung zum Erreichen der Klimaschutzziele ausdrücklich. Denn rund 40 Prozent der Endenergie und 30 Prozent der energiebedingten CO₂-Emissionen entfallen auf den Gebäudebereich. Daher muss die jährliche Sanierungsrate im Bestand mindestens verdoppelt als auch die Sanierungseffizienz und Umsetzungsqualität der Maßnahmen deutlich gesteigert werden. Dies kann gelingen, wenn neben den bestehenden Instrumentarien aus Förderprogrammen und Ordnungsrecht ein zusätzlicher, zielgenauer Stimulus geschaffen wird. Denn die Zeit ist knapp: den Lebens-, Sanierungs- und Investitionszyklen folgend, werden bis 2050 nur wenige Gelegenheiten verbleiben, die energetische Qualität von Gebäuden auf den notwendigen Standard zu verbessern. Die bestehenden KfW-Programme zur energetischen Gebäudesanierung leisten hier in ihrer Systematik bereits einen guten

Beitrag und sollten unbedingt ausgeweitet und verstetigt werden. Da diese Programme aus verschiedenen Gründen vornehmlich professionelle Immobilienbesitzer ansprechen, muss insbesondere für Kleinvermieter und Eigennutzer ein zusätzliches attraktives Anreizsystem geschaffen werden. Entsprechend muss es ein steuerliches Förderinstrument geben, welches die Bedürfnisse dieser Zielgruppe (mit immerhin zwischen 40 und 70 Prozent der genutzten Fläche) anspricht und gleichzeitig zu Sanierungen mit einem Ambitionsniveau beiträgt, welches zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestandes in 2050 notwendig ist.

Der Gesetzentwurf enthält attraktive Vorschläge zur Höhe der abschreibungsfähigen Kosten energetischer Sanierungsmaßnahmen (bis zu 10 Prozent p.a. über 10 Jahre und damit volle Abschreibung der Herstellungskosten), an denen festgehalten werden sollte. Die Zielgruppen der Selbstnutzer als auch der Vermieter sind berücksichtigt. Der Vorschlag ist an die Systematik der Standards der KfW geknüpft.

Der NABU sieht jedoch an folgenden Stellen Verbesserungsbedarf:

Der Entwurf fordert zu geringe Effizienzstandards.

Der Gesetzesvorschlag fordert als Standard KfW-Effizienzhaus 85. Damit werden Häuser gefördert, deren Jahresprimärenergiebedarf höchstens 85 Prozent eines entsprechenden Referenzgebäudes im Neubau beträgt. Die energetische Qualität der thermischen Hülle (Transmissionswärmeverluste) hingegen darf aber bis zu 100 Prozent des Referenzgebäudes betragen. Die notwendige Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäudehülle gegenüber dem Referenzgebäude wird damit nicht erreicht. Somit wird, den typischen Sanierungs-, Investitions- und Lebenszyklen folgend, die Gelegenheit verpasst, geförderte Gebäude so weit zu sanieren, wie es Klimaschutzziele und Wirtschaftlichkeitsberechnungen gebieten.

Der NABU fordert daher

- **gestaffelte steuerliche Anreize, um die notwendige Sanierungstiefe und die Klimaschutzziele zu erreichen. Die Höhe der Abschreibungsmöglichkeit sollte sich an der Höhe des erreichten Effizienzstandards orientieren: je höher der Standard, desto höher die Abschreibungsmöglichkeit. Zudem sollten die Effizienzanforderungen in regelmäßigen Abständen nach oben angepasst werden.**

Der Entwurf sichert und kontrolliert nicht die Qualität.

Zum Erreichen der Klimaschutzziele und um das Gebäude technisch für weitere Maßnahmen kompatibel zu halten bedarf es einer hochwertigen und qualitätsgesicherten und kontrollierten Bauausführung. Während die KfW-Effizienzhausstandards 55 und 40 eine Baubegleitung einfordern, gilt dies für schlechtere KfW-Effizienzhausstandards wie KfW-70 nicht. Hier ist nur eine Abnahme durch einen Energieberater notwendig. Der alleinige Verweis auf § 21 der Energieeinsparung, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, greift ebenfalls zu kurz, weil diese häufig nicht neutral und unabhängig beraten und Bauausführung und Kontrolle aus einer Hand erfolgen kann.

Zur Sicherung und Kontrolle der Qualität von Baumaßnahmen fordert der NABU

- **Einen Nachweis über die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Durchführung der Maßnahme,**
- **den Einsatz eines unabhängigen Sachverständigen im Sinne des § 21 EnEV zur Sicherung und Kontrolle der Qualität, dessen Unternehmen oder Beteiligungen nicht an den Beratungen, Planungen und der Bauausführung der Maßnahmen beteiligt sind sowie**
- **die steuerliche Absetzbarkeit von unabhängigen Beratungs- und Qualitätskontroll- und –sicherungsleistungen in begrenztem Umfang.**

Der Entwurf schafft Mitnahmeeffekte.

Denn er schmälert mit seinen geringen Effizienzanforderungen den Anreiz, höhere Standards des KfW-Programms anzustreben. Erfahrungsgemäß werden wesentlich mehr Personen die Attraktivität steuerlicher Anreize nutzen als das vergleichsweise „bürokratischere“ KfW-Programm. Damit werden Sanierungswillige, die bei geltender Gesetzeslage das KfW-Programm in Anspruch genommen hätten, künftig auf steuerliche Anreize ausweichen. Damit besteht die Gefahr, dass nicht mehr Sanierungen erreicht werden und zusätzlich auch die Sanierungseffizienz durch Ausweichen auf geringe Standards verschlechtert wird. Dies wirkt sich negativ auf CO₂-Minderungseffekte aus.

Um Mitnahmeeffekte einzugrenzen und die notwendige Sanierungstiefe sowie die Klimaschutzziele zu erreichen fordert der NABU

- **steuerliche Anreize mit ambitionierteren Standards wie KfW-70, 55 und 40 zu verknüpfen.**

Der Entwurf ist nicht ungerecht, bevorteilt aber die selbstnutzenden, potenten Eigenheimbesitzer.

Als Bemessungsgrundlage zieht er das zu versteuernde Einkommen heran. Dadurch ist der Anreiz für Steuerpflichtige mit hoher Einkommenssteuer größer, eine energetische Sanierung durchzuführen und steuerlich geltend zu machen, während Sanierungswillige mit geringem Steueraufkommen benachteiligt werden. Ein Heranziehen der Steuerlast als Bemessungsgrundlage verringert dieses Verhältnis, würde aber die Systematik des Entwurfs verändern.

Daher fordert der NABU

- **auch für selbstnutzende Eigentümer mit geringem Steueraufkommen attraktive Regelungen zu schaffen, die einkommensunabhängige Steuervergünstigen ermöglichen (statt auf der Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben zu basieren).**

Kontakt

NABU-Bundesverband

Ulf Sieberg, Referent für Energieeffizienz und Gebäudesanierung, Tel. 030-284984-1521, E-Mail: Ulf.Sieberg@NABU.de

Impressum: © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: U. Sieberg, Fotos: Fotolia/Increa, Fotolia/Leiftryn, Fotolia/M. Hahn, 01/2010